Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1109

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

— Drucksache V/899 —

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Worms)

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. September 1966 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich eingehend mit dem Gesetz befaßt und sich zunächst über die Zahl, die Tagesleistung, die technische Jahresleistung, die tatsächliche Verarbeitung von Roggen, Weichweizen und Durumweizen sowie über den durchschnittlichen Ausnutzungsgrad der industriellen und handwerklichen Mühlen in den Mitgliedstaaten der EWG orientiert. Dabei nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß die EWG-Kommission Verordnungen vorbereitet, nach denen

a) die Zahl und die Tagesleistung aller Mühlen im EWG-Raum festgestellt werden soll,
b) ein Stop für Neu- und Erweiterungsbauten bestehender Mühlen vorgenommen werden kann,
c) die Mitgliedstaaten ermächtigt werden sollen, sofern es erforderlich ist, eine freiwillige Stillegung von Mühlen gegen Zahlung eines Entgelts durchzuführen.

Die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang die vorhandene Tagesleistung abgebaut werden kann, soll sich nach der Brotgetreidemenge richten, die vom Jahre 1970 an für die Deckung des inländischen Bedarfs und für den Export benötigt werden wird. Für die Bundesrepublik kann davon ausgegangen werden, daß noch etwa 5000 t abzubauen sind. Dies ergibt sich aus folgender Übersicht:

Benötigte Kapazität bei 250 Arbeitstagen	26 000 t	(einschließlich 2000 t Durumweizenmühlen)
Blinde Kapazität .... (vorhandene, aber nicht ausgenutzte Kapazität, besonders bei Kleinbetrieben)	9 000 t	
Abgebaute Kapazität .... (auf Grund des Mühlengesetzes und auf freiwilliger Basis)	13 000 t	
Noch vorhandener Überhang	5 000 t	
Tageskapazität	53 000 t	(einschließlich 2000 t Durumweizenmühlen)

Diese Zahl entspricht der auf Grund des Mühlengesetzes ermittelten Tagesleistung.

Sollten entsprechende Beschlüsse im EWG-Raum in absehbarer Zeit nicht gefaßt werden, so wird die Bundesregierung, sobald die Finanzierung der Stilllegungsaktion sichergestellt ist, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, um eine weitere freiwillige Stillegung von Mühlen in der Bundesrepublik durchführen zu können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der federführende Ernährungsausschuß hat dem Fünften Änderungsgesetz unter Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, denen sich die Bundesregierung angeschlossen hat, zugestimmt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die im Gesetz enthaltenen Änderungen und Ergänzungen für die Durchführung des Mühlengesetzes notwendig sind. Der Ausschuß stimmte ferner mit der Entschließung des Bundesrates überein, nach der durch steuerliche Vergünstigungen die Initiative der Mühlenwirtschaft zur endgültigen Bereinigung ihrer Struktur aus eigenen Mitteln verstärkt und unterstützt werden sollte; dennoch war er der Auffassung der Bundesregierung, die steuerlichen Begünstigungen in einem späteren Gesetz vorzusehen, um die zeitgerechte Verabschiedung des vorliegenden Änderungsgesetzes nicht zu gefährden. Dieses Gesetz sollte aber so bald wie möglich dem Bundestag vorgelegt werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1

Nr. 1 Buchstaben a und b

Nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes sind die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, die Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung genehmigungspflichtig. Von dieser Verpflichtung sind nach § 1 Abs. 2 des Mühlengesetzes Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu 1 t befreit. Bei einer abermaligen Verlängerung des Mühlengesetzes erscheint es dem Ausschuß nach den Erfahrungen der letzten Zeit im Hinblick auf eine gewisse Konsolidierung der Mühlenstruktur vertretbar, die Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 1 auch für Mühlen mit einer Tagesleistung über 1 t bis zu 3 t entfallen zu lassen. Durch die Gesetzesänderung wird eine gesunde Streuung der Mühlen im Bundesgebiet weiter gefördert.

Nr. 1 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, in der in Anlehnung an § 3 Abs. 1 des Ernährungssicherstellungsgesetzes vom 20. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938) die Bezeichnung „Katastrophenfall" durch die Bezeichnung „Versorgungskrise" ersetzt wird.

Nr. 2 Buchstabe a

Im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen der Mühlen kommt der Umstellung von dem sogenannten Rückschüttverfahren auf ein teil- oder vollautomatisches Mahlverfahren eine immer größere Bedeutung zu. Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Mühlengesetzes erhält der Müller bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf die Genehmigung. Durch die Einfügung des Wortes „bisher" in Satz 2 werden Zweifel beseitigt.

Nr. 2 Buchstabe b

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Mühlengesetz bedarf die Verlegung des Betriebes einer Mühle einer besonderen Regelung. Der Begriff „Verlegung" umfaßt auch die Zusammenlegung des Betriebes einer stillzulegenden Mühle mit dem Betrieb einer anderen weiterarbeitenden Mühle. Die aufgestellten Voraussetzungen sollen sicherstellen, daß das Ziel des Mühlengesetzes — die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung mit Getreidemahlerzeugnissen — nicht gefährdet wird.

Nr. 3 Buchstabe a

Die Abgabe, die die Mühlen mit einer Tagesleistung über 1 t nach § 7 Abs. 7 und 8 des Mühlengesetzes in Verbindung mit der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 7. Juni 1966 (Bundesanzeiger Nr. 107 vom 11. Juni 1966) zu entrichten haben, dient zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung der für die Stillegung aufgewendeten Mittel einschließlich der Verwaltungskosten. Die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen verwendet werden, soweit sie für die zuerst genannten Zwecke nicht benötigt wird.

Durch die Ergänzung des Mühlengesetzes soll die Abgabe auch für Verwaltungskosten verwendet werden können, die dem Vorstand der Mühlenstelle bei der Überwachung der Einhaltung des Genehmigungserfordernisses nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes entstehen, sofern das Aufkommen der Abgabe die Beträge übersteigt, die für die Rückzahlung und Verzinsung der für die Stillegung aufgewendeten Mittel und für Verwaltungskosten der Stillegungsaktion erforderlich sind.

Nr. 3 Buchstabe b

Es handelt sich wiederum um eine redaktionelle Änderung, die die Neufassung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993) berücksichtigt. Die Vorschrift wird damit dem § 6 der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle) vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 492) angepaßt.

Nr. 5

Um zu verhindern, daß die noch bestehende Überkapazität uneingeschränkt und in einem nicht vertretbaren Umfang vergrößert und damit der Erfolg der Stillegungsaktion nicht in Frage gestellt wird, ist es notwendig, das Genehmigungserfordernis bestehen zu lassen. Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1969, dem Ende der EWG-Übergangszeit, erscheint nach Auffassung des Ausschusses geboten, um den Ausschuß an die in Erwägung gezogene EWG-Regelung sicherzustellen und zugleich der Mühlenwirtschaft den Weg für die Selbsthilfe beim Kapazitätsabbau freizugeben.

Mit Rücksicht darauf, daß in das vorliegende Änderungsgesetz steuerliche Vergünstigungen nicht aufgenommen wurden, hat der mitberatende Finanzausschuß von einer Stellungnahme abgesehen.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat dem Änderungsgesetz in der vom Ernährungsausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt.

Da bei Abfassung des Schriftlichen Berichts die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses noch nicht vorlag, wird der Berichterstatter, falls der Haushaltsausschuß zu einer abweichenden Stellungnahme kommt, diese im Plenum mündlich vortragen.

Namens des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, das Gesetz in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. November 1966

Müller (Worms)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/899 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. November 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Müller (Worms) — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

— Drucksache V/899 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Worte „eine Tonne" durch die Worte „drei Tonnen" ersetzt.
   b) In Nummer 2 werden die Worte „bis zu einer Tonne" durch die Worte „bis zu drei Tonnen" ersetzt.
   c) In Nummer 4 werden die Worte „Verteidigungs- oder Katastrophenfall" durch die Worte „Verteidigungsfall oder bei einer Versorgungskrise" ersetzt.
   d) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:
      „5. die Aufnahme und Wiederaufnahme des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung im Verteidigungsfall oder bei einer Versorgungskrise;".
   e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
      „6. die probeweise Benutzung einer Mühle, um ihre Betriebsfähigkeit für einen der in Nummer 5 genannten Fälle zu überprüfen; in einem Kalendervierteljahr darf dabei nicht mehr als ein Zehntel

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) unverändert
   Buchstabe d entfällt
   Buchstabe e entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

der zulässigen Tagesleistung an Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn eine Mühle auf ein teil- oder vollautomatisches Mahlverfahren umgestellt werden soll, ist die Erweiterung der Tagesleistung insoweit zu genehmigen, als die Umstellung ohne die Erweiterung der Tagesleistung nicht möglich ist. Auf Grund der Genehmigung darf in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren nicht mehr Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden, als der Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzüglich einer bisher genehmigten Erweiterung der Tagesleistung entspricht."

b) Die folgenden Absätze 3 a, 3 b und 3 c werden eingefügt:

„(3 a) Die Verlegung des Betriebes einer Mühle ist zu genehmigen, wenn

1. das Gebiet, aus dem das in § 2 Abs. 1 genannte Getreide bisher bezogen wurde, und das Gebiet, in das die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bisher geliefert wurden, sich nicht wesentlich ändern und

2. das Mühlengrundstück im öffentlichen Interesse für andere Zwecke benötigt wird oder der Betrieb infolge eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat.

(3 b) Die Verlegung des Betriebes einer Mühle durch Stillegung dieses Betriebes und Zusammenlegung mit dem Betrieb einer anderen Mühle ist zu genehmigen, wenn

1. die Gebiete nach Absatz 3 a Nr. 1 sich bei der aufnehmenden Mühle außer durch Ausdehnung auf die Gebiete der zu verlegenden Mühle nicht wesentlich ändern,

2. in der zu verlegenden Mühle die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht mehr hergestellt werden können,

3. die Stillegung der zu verlegenden Mühle für 30 Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, sichergestellt ist.	
Mit der Genehmigung nach Satz 1 ist für die aufnehmende Mühle die Genehmigung zur Erweiterung der Tagesleistung um die ausgenutzte Tagesleistung der zu verlegenden Mühle zu erteilen. Die ausgenutzte Tagesleistung wird aus der Getreidemenge, die in der zu verlegenden Mühle in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 30. Juni 1966 zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet wurde, geteilt durch die Zahl 828 errechnet. Die Zahl 828 ist zu vermindern um die Zahl der Betriebstage, an denen die zu verlegende Mühle geruht hat, höchstens jedoch um 276 Betriebstage, wenn das Ruhen auf bauliche oder maschinelle Veränderungen, und höchstens um 552 Betriebstage, wenn das Ruhen auf einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden zurückzuführen ist. Bruchteile von einer Tonne Tagesleistung sind auf eine Tonne aufzurunden. Grundlage für die Berechnungen sind die Meldungen, die nach der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434) zu erstatten waren.	
(3 c) Die Genehmigungen nach den Absätzen 3 a und 3 b sind zu versagen, wenn durch die Verlegung die zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen erforderliche angemessene Streuung der Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht mehr gegeben sein würde."	
3. § 7 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:	
„die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen nach den Absätzen 1 und 4 sowie für Verwaltungskosten, die durch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 1 Abs. 1 entstehen, verwendet werden, soweit sie für die in Halbsatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt wird."	
b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:	
„(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 981, 993) in der jeweils gültigen Fassung erhoben."	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
4. *§ 12 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:* *„2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 in einem Kalendervierteljahr Getreide über die zulässige Menge hinaus zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse verarbeitet,".*	**Nummer 4 entfällt**
5. In § 14 wird die Jahreszahl „1966" durch die Jahreszahl „1969" ersetzt.	5. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert



Nachtrag

zum Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

— Drucksachen V/899, V/1109 —

In der Zusammenstellung — Drucksache V/1109 — erhält Artikel 3 folgende Fassung:

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt *am Tage nach der Verkündung* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Januar 1967** in Kraft.

Bonn, den 23. November 1966

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Müller (Worms)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51